



## Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Münster

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den vormaligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern und einen Mann aus Münster Anklage bei dem Landgericht Münster erhoben.

Hintergrund der Anklageschrift ist der Verkauf eines Grundstücks in einem Neubaugebiet in Ostbevern im November 2019 durch den damaligen Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Ostbevern an eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (UG). Der Mitangeschuldigte war der alleinige Geschäftsführer der - offenbar für das Grundstücksgeschäft eigens gegründeten - UG und soll ein langjähriger enger Bekannter und Geschäftspartner des damaligen Bürgermeisters gewesen sein.

Das Grundstück in Ostbevern wurde mit notariellem Kaufvertrag vom 25.11.2019 zu einem Preis von 351.000,00 Euro an die UG verkauft. Nach Zahlung des Kaufpreises auf das Konto der Gemeinde Ostbevern wurde die UG im Juni 2020 als Eigentümerin des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. Auf diesem Grundstück sollte eine Kindertagesstätte gebaut werden und eine Bestimmung des notariellen Kaufvertrages sah vor, dass für die Dauer von 25 Jahren auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte vorgehalten werden sollte.

Nach dem Vorwurf der Anklageschrift soll es vor dem Vertragsabschluss zu einer Vereinbarung zwischen den Angeschuldigten dahingehend gekommen sein, dass der damalige Bürgermeister den Mitangeschuldigten bei der Vergabe des Grundstücks zu einem vergleichsweise günstigen Kaufpreis bevorzugt behandeln und im Gegenzug hierfür eine Zuwendung in Höhe von ca. 300.000,00 EUR erhalten sollte, um mit dieser Summe den Bau des privaten Eigenheims zu finanzieren. Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft soll der bei dem Verkauf des Grundstücks zugrunde gelegte Kaufpreis pro Quadratmeter inklusive der Erschließungskosten deutlich unter dem in dem entsprechenden Baugebiet üblichen Quadratmeterpreis gelegen haben. Der angeschuldigte Unternehmer aus Münster soll bei dieser Abrede im Blick gehabt haben, das Grundstück spätestens nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren gewinnbringend zu verwerten.

Datum: 06.03.2023

Seite 1 von 3

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt  
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:  
[pressestelle@sta-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@sta-muenster.nrw.de)



Entsprechend der zuvor getroffenen Abrede soll der Angeschuldigte aus Münster an unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr 2019 einzelne finanzielle Zuwendungen zugunsten des vormaligen Bürgermeisters vorgenommen haben. So sollen von dem Konto einer gesonderten GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer der angeschuldigte Münsteraner war, Zahlungen an den Bauträger der privaten Immobilie des Mitangeschuldigten erfolgt sein. Zudem soll der ehemalige Bürgermeister einen fünfstelligen Bargelddbetrag sowie einen weiteren fünfstelligen Geldbetrag per Überweisung erhalten haben.

Nach den durchgeführten Ermittlungen lässt sich nicht nachweisen, dass tatsächlich Zahlungen in Höhe von 300.000,00 EUR zugunsten des ehemaligen Bürgermeisters erfolgt sind; nach dem Inhalt der Anklageschrift soll er finanzielle Vorteile in Höhe von 82.500,00 Euro von dem Mitangeschuldigten erhalten haben.

Dieses angeklagte Geschehen bewertet die Staatsanwaltschaft rechtlich als Vorteilsannahme des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern (§ 331 Abs. 1 Strafgesetzbuch) sowie der Vorteilsgewährung durch den Mitangeschuldigten (§ 333 Abs. 1 Strafgesetzbuch).

Darüber hinaus erhebt die Staatsanwaltschaft gegenüber dem vormaligen Bürgermeister den Vorwurf der (gemeinschaftlichen) Urkundenfälschung. Er soll im Jahr 2020 eine ehemals mitbeschuldigte Mitarbeiterin der Gemeinde dazu veranlasst haben, den notariellen Kaufvertrag aus November 2019 dahingehend abzuändern, dass als Käuferin anstelle der UG der Name eines vormaligen Kauf- bzw. Projektinteressenten eingesetzt und der Vorname des Mitangeschuldigten entfernt werde. Aus Angst vor möglichen beruflichen Konsequenzen soll die Mitarbeiterin den Vertrag geändert und diese geänderte Version zur Vorlage an die Ratsmitglieder ausgedruckt haben. Der angeschuldigte ehemalige Bürgermeister soll beabsichtigt haben, die Identität des eigentlichen Käufers zu verheimlichen, da den Rats- und Gemeindegliedern vermutlich die persönliche Bekanntschaft zu dem Angeschuldigten aus Münster bekannt gewesen ist. Vor diesem Hintergrund soll der angeschuldigte Bürgermeister auch den Rat im Vorfeld des Vertragsabschlusses nicht über den Investor informiert haben. Den geänderten Vertrag soll der angeschuldigte ehemalige Bürgermeister alsdann im September 2020 Ratsmitgliedern zur Akteneinsicht vorgelegt haben.



Die Angeschuldigten haben sich zu den erhobenen Tatvorwürfen nicht geäußert; der Angeschuldigte aus Münster hat die Vorwürfe in allgemeiner Form bestritten.

Seite 3 von 3

Für die Angeschuldigten gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Das Landgericht Münster hat über die Zulassung der Anklageschrift zu entscheiden.

Botzenhardt  
Oberstaatsanwalt

**Anmerkung/Erläuterung:**

*Die Anklageerhebung bei dem Landgericht Münster erfolgte nach Bewertung der Staatsanwaltschaft wegen der Bedeutung des angeklagten Sachverhalts (§§ 24 Abs.1 Nr. 3, 74 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz).*

*Die angeklagten Straftatbestände der Vorteilsannahme und –gewährung können strafrechtlich jeweils entweder mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert werden.*

*Das gegen die Mitarbeiterin der Gemeinde Ostbevern wegen des Verdachts der Urkundenfälschung geführte gesonderte Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Münster gem. § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung eingestellt. Jene Mitarbeiterin hatte umfassende Angaben getätigt und sich in diesem Zusammenhang auch selbst belastet.*